

Die nachfolgenden allgemeinen dienstlichen Anweisungen betreffen alle Dienstleistungen, welche bei der ZSO EMME geleistet werden. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

|   |   |
|---|---|
| Rechtsgrundlage                           | Für sämtliche Aufgebote zu Dienstleistungen gilt Art 53 BZG.  |
| Entschädigung                             | Der Teilnehmer erhält Sold und EO gemäss Artikel 39 – 40 BZG. Der Sold wird bargeldlos überwiesen.  |
| Versicherung                              | Der Teilnehmer ist auf dem direkten Weg zum und vom Einrückungs-ort und während der Dienstdauer durch die Militärversicherung (MVG) gemäss Artikel 42 BZG versichert.   |
| Uniform /<br>Ausrüstung /<br>Schuhwerk    | Der Teilnehmer tritt mit der kompletten Einsatzrüstung an und bringt Schreibzeug und Notizmaterial sowie sein persönliches Dienstbüchlein (sofern nicht auf der Administration hinterlegt) mit.<br>Es gilt die Weisung "Dienstuniform und Schuhwerk" der ZSO EMME sowie die dazugehörige Weisung zu "felddiensttauglichem Schuhwerk".   |
| Verpflegung /<br>Übernachtung             | Die Verpflegung ohne Getränke geht zu Lasten der anbietenden Stelle. Der Teilnehmer übernachtet in der Regel zu Hause.  |
| Urlaub /<br>Dispensation                  | Schutzdienstpflichtige können in Ausnahmefällen ein Gesuch schriftlich und spätestens drei Wochen vor der Dienstleistung an das Kommando ZSO EMME, Neuenkirchstrasse 20, 6020 Emmenbrücke richten. Das Gesuch hat entsprechende Nachweise zu enthalten. Bis zu einer Entscheidung der anbietenden Stelle bleibt das Aufgebot gültig und die Einrückungspflicht besteht weiter. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Der versäumte Dienst ist nachzuholen. |
| Krankheit /<br>Unfall                     | Reisefähige Einrückungspflichtige haben bei Krankheit oder Unfall einzurücken. Vom Arzt als nicht reisefähig Bezeichnete haben sich unverzüglich abzumelden, sowie umgehend das Dienstbüchlein und ein Arztzeugnis einzureichen.  |
| Öffentlicher<br>Verkehr /<br>Promo-Code   | Wir empfehlen die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr. Die Kosten für Einrücken und Entlassung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden gemäss Artikel 39 BZG von der anbietenden Stelle mittels Promo-Code bezahlt. Die entsprechende Weisung ist zu beachten.   |
| Private<br>Motorfahrzeuge /<br>Parkplätze | Die Bewilligung zur Verwendung des privaten Motorfahrzeugs für das Einrücken, die Entlassung und die täglichen Fahrten Wohnort – Kursort – Wohnort wird generell erteilt. Die Kosten für die Fahrt sowie allfällige Parkgebühren gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Fahrten in der Freizeit erfolgen auf eigenes Risiko.  |
| Einrücken und<br>Abtreten                 | Auf dem Aufgebot ist jeweils die Einrückungszeit bestimmt. Der Zeitpunkt des Abtretens wird durch den Kursleiter bekannt gegeben.   |
| Bemerkungen /<br>weitere Angaben          | Beachte bitte die Angaben und Bemerkungen, die ausführlichere oder anders lautende Weisungen beinhalten können.   |
| Aufbietende Stelle                        | ZSO EMME, Neuenkirchstrasse 20, 6020 Emmenbrücke<br>Tel. 041 289 01 12 / www.zsoemme.ch   |